

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-118-15 4.1-le 10.06.2015 Fachbereich Bau Anke Lehmann				
Beratungsfolge 02.07.2015 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff Bebauungsplan Nr. 02/2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen –An der Autobahn/Raddusch,, der Stadt Vetschau/Spreewald Abwägungsbeschluss						

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den gemäß § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, der Bürger und der Nachbargemeinden zur Entwurfsoffenlage des Bebauungsplan Nr. 02/2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen – An der Autobahn/Raddusch“ (Entwurfssfassung vom April 2015) der Stadt Vetschau/Spreewald (Anlage) zu.
2. Das Planungsbüro wird beauftragt, das Beschlussergebnis den Einsendern schriftlich mitzuteilen.
3. Eine erneute Entwurfsoffenlage zu den Planänderungen und Planergänzungen ist nicht erforderlich.

Beschlussbegründung:

Zu 1.:

Die während der Entwurfsoffenlage (vom 20.05.2015 bis 22.06.2015) sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanes Nr. 02 /2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen – An der Autobahn/Raddusch“ eingegangenen Hinweise und Anregungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit sind in tabellarischer Form im Einzelnen ausgewertet und als Beschlussvorschlag formuliert worden. Berücksichtigt werden die Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll. Die Stadtverordnetenversammlung trifft die Abwägungsentscheidung.

Zu 2.:

Das Ergebnis der Abwägung ist gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB den Einsendern mitzuteilen. Dies erfolgt durch das beauftragte Planungsbüro.

Zu 3.:

Aus der Abwägung heraus ergeben sich Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen. Die tatsächlich festsetzungsrelevanten Änderungen aus der Abwägung heraus sind in einer gesonderten Liste zusammengestellt (Anlage).

Die sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen und Ergänzungen sind nicht wesentlich bzw. berühren nicht die Grundzüge der Planung und sind somit nicht offenlagererelevant im Sinne von § 4a (3) BauGB. Alle Änderungen wirken eingriffsmindernd, nutzungsreduzierend und/ oder die Kompensation von Eingriffen verbessernd.

Somit ist eine erneute Entwurfsoffenlage zu den Planänderungen und Planergänzungen nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA:

NEIN:

X

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------